

Von dem Kleinen Rathe unterm 6. Zornung 1817, nach dem Entwurf des Ebl. Sanitäts-Collegii, genehmigte Pflichtenordnung für den Ober-Thierarzt und seinen Adjuncten.

---

Pflichtenordnung für den Ober-Thierarzt und seinen Adjuncten.

---

1. Ist der Ober-Thierarzt, so lange er das weiter unten zu bestimmende Obrigkeitliche Wartgeld genießt, verpflichtet und verbunden, jederzeit der unmittelbaren Befehle des Sanitäts-Collegii gewärtig zu seyn, desselben Aufträge, mit Statufsetzung aller andern Geschäfte, gewissenhaft und schleunigst zu vollziehen, und sich dabei mit dem ihm festgesetzten Taggeld von vier Franken per Tag zu begnügen, sey es, daß dieses Taggeld vom Sanitäts-Collegio oder von irgend einer Gemeinde vergütet werde.

2. Da ihm unverwehrt bleibt, auf den Ruf von untergeordneten Behörden, Gemeinden oder Privatleuten, in oder außer dem Kanton an Ort und Stelle zu reisen, so soll er jedoch verbunden seyn, allemal den Herrn Präsidenten des Sanitäts-

Collegii davon zu benachrichtigen, damit wenn einerseits wichtige Obrigkeitliche Geschäfte seiner warteten, man ihn nicht ermangeln müsse; oder wenn anderseits in der Zwischenzeit etwas vorfiel, man wisse, wo er allenfalls zu finden sey.

3. Alle diejenigen Pflichten, welche den Landthierärzten vorgeschrieben, und in den Anleitungen, wie man sich bey grassirenden Viehkrankheiten zu verhalten habe, ausführlich enthalten sind, soll auch er treulich und pünctlich beobachten, und durch genaueste Befolgung derselben den übrigen Viehärzten mit gutem Beispiele vorgehen.

4. Wenn er bey Ausbruch einer Seuche beauftragt wird, an dem Orte, wo selbige grassirt, eine General-Visitation vorzunehmen, so soll er immer bey den ganz unverdächtigen Ställen anfangen, dann zu den minder verdächtigen übergehen, und so stufenweise bey denselben aufhören, bey welchen sich die Krankheit bereits unzweydeutig geäußert hat. Beym Herausgehen aus jedem Stalle soll er sich die Hände mit Essig und Salz waschen, die Kleider, so oft er es nöthig findet, wechseln, nicht in tüchern, sondern nur in Kleidern von Leinen oder Zwillich die verdächtigen Ställe betreten, und überhaupt alles auszuweichen suchen, was zu Vertragung und Ausbreitung der Seuche den Anlaß geben könnte.

5. Nach vollendeter Visitation wird er unbedingt auf gänzliche Absonderung des kranken Viehes von dem Gesunden dringen, und nicht zugeben, daß gesundes und krankes Vieh in einem Stalle bey einander stehen bleibe, selbst auch wenn solches durch eine Art von Scheidewand abgesondert wäre.

6. Falls er die Einrichtung von abgesonderten Lazarethställen nöthig fände, so soll er vorläufig die hiezu dienlichen Gebäude in Augenschein nehmen, und darüber an das Sanitäts-Collegium berichten, um desselben definitive Verfügung dadurch zu erleichtern.

7. Denjenigen Landthierärzten, welchen die nähere Behandlung der Seuche übertragen ist, wird er mit Freundlichkeit und Güte seinen Rath und den nöthigen Unterricht ertheilen, bey etwa wiederholten Besuchen sich bey den Vorgesetzten nach ihrem Betragen, so wie bey den Viehärzten nach dem Betragen der Vorgesetzten erkundigen, und wenn sich etwas ordnungswidriges zeigte, solches dem Sanitäts-Collegio ohne Aufschub treu und unparteyisch einberichten.

8. Ueber jeden vollzogenen Auftrag stattet er dem Sanitäts-Collegio einen ausführlichen, deutlichen und in allen Theilen getreuen schriftlichen Bericht ab, und wird sich bestreben, denselben mit möglichster Beförderung einzugeben.

9. Die bey Landleuten, oft aber auch selbst noch bey den gewöhnlichen Landthierärzten so häufig herrschenden Aberglauben und Vorurtheile, wird er, bey jeder sich hierzu darbietenden Gelegenheit, mit freundlichem Ernste durch schlichte, ihrer Fassungskraft angemessene Belehrung möglichstermaßen auszurotten suchen.

10. Auch in der Privatpraxis wird er sich durch Treue, durch Sorgfalt, durch Anwendung möglichst einfacher Arzneymittel, und durch einen mäßigen Preis derselben, Liebe, Achtung und Zutrauen zu erwerben suchen, und seine Ehre wesentlich darein setzen, sich auf diesem Wege auszuzeichnen.

11. Die Bildung junger angehender Viehärzte, soll eine der wesentlichen Obliegenheiten des Oberthierarztes und seines Adjuncten seyn. Er wird hierin falls diejenigen Vorschriften befolgen, welche das Sanitäts-Collegium annoch specieell bekannt zu machen, und ihm dann auch dafür eine besondere Belohnung anzuweisen, sich vorbehält.

12. Zu seinen mit der Ober-Thierarztstelle verbundenen Obliegenheiten, gehört auch der Besuch und die Aufsicht der Wochenviehmärkte zu Zürich, so wie insbesondre der vier jährlichen großen Viehmärkte zu Zürich, worüber ihm noch specielle Verhaltensregeln von Seite des Sanitäts-Collegii werden zugestellt werden.

13. Alles, was er in seinen Beruf einschlagendes in Erfahrung bringt, wird er, wenn er es der Aufmerksamkeit des Sanitäts-Collegii würdig hält, demselben ungesäumt einberichten.

14. Als ein ehrenvoller Beweis des in ihn setzenden Zutrauens, wird ihm bey den von Zeit zu Zeit vorkommenden Prüfungen der Landthierärzte, der Besiß im Sanitäts-Collegio mit Consultativ-Stimme eingeräumt, und erwartet, daß er dannzumal durch bescheidenen und zweckmäßigen Gebrauch seiner Kenntnisse, sich dieser Ehre würdig machen werde.

15. Der Ober-Thierarzt hat für einmal außer den hievor im S. 1. auf 4 Franken bestimmten Taggeldern, ein jährliches fixes Wartgeld von 240 Frkn. zu beziehen, und wird bey seiner Anstellung vor dem geseßenen Sanitäts-Collegio ins Gelübd genommen, daß er allen in vorstehender Pflichtordnung enthaltenen Vorschriften, sowie überhaupt allen ihm vom Sanitäts-Collegio ertheilten Aufträgen ein williges und vollständiges Genügen leisten wolle.

16. Der Adjunct des Ober-Thierarzts ist zugleich sein Substitut, der in allen ihm vom Sanitäts-Collegio speciell aufgetragenen Verrichtungen, die nämlichen Pflichten und Vorschriften zu befolgen hat, wie der Ober-Thierarzt selbst.

Einweilen bezieht er ein jährliches fixes Wartgeld von 80 Franken, und die Tagelder, wie der Ober-Thierarzt. Wenn derselbe zufälliger Weise bey Prüfungen von Thierärzten in Zürich gegenwärtig ist, so wird auch ihm die Ehre des Besizes gestattet.

---

Verfügung des Kleinen Raths vom 8. Zornung 1817, betreffend die Auslieferung von Ausreißern und Werbetrügern aus capitulirten Schweizer-Regimentern in fremden Kriegsdiensten.

---

Bis bestimmte Grundsätze wegen eines dießfälligen Concordates unter den für fremde Kriegsdienste capitulirenden Kantonen festgesetzt seyn werden, erhält die Ebl. Werbungs-Commission die Vollmacht, allfällig einlangenden Auslieferungs-Reclamationen solcher Stände zu entsprechen, welche dießfalls dem hiesigen das Reciprocum zusichern.

---